

Auszug aus dem
Stadtblatt v. 18.11.88

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes im Anzeigeverfahren

Der vom Gemeinderat der Stadt Haslach i.K. in öffentlicher Sitzung am 26. September 1988 als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das **Gewerbegebiet »Grün«** im Stadtteil Schnellingen wurde dem Landratsamt Ortenaukreis in Offenburg aufgrund von § 11 BauGB angezeigt.

Das Landratsamt Ortenaukreis - Kreisbauamt - in Offenburg hat mit Verfügung vom 21.10.1988 festgestellt, daß der Bebauungsplan »Grün« Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches und aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes - zeichnerischer Teil - in der Fassung vom 03. Mai 1988.

Der Bebauungsplan für das **Gewerbegebiet »Grün«** im Stadtteil Schnellingen wird mit dieser Bekanntmachung **rechtsverbindlich**.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus Haslach - Stadtbauamt, Zimmer 7 - während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

»Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung bei diesem Bebauungsplan sind nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, sowie über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.«

7612 Haslach i.K., den 18. November 1988
Bürgermeisteramt
gez. Winkler

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes im Anzeigeverfahren

Der vom Gemeinderat der Stadt Haslach i.K. in öffentlicher Sitzung am 26. Sept. 1988 als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Gewerbegebiet "Grün" im Stadtteil Schnellingen wurde dem Landratsamt Ortenaukreis in Offenburg aufgrund von § 11 BauGB angezeigt.

Das Landratsamt Ortenaukreis - Kreisbauamt - in Offenburg hat mit Verfügung vom 21.10.1988 festgestellt, daß der Bebauungsplan "Grün" Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches und aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes - zeichnerischer Teil - in der Fassung vom 03. Mai 1988.

Der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet "Grün" im Stadtteil Schnellingen wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (~~und dem Grünordnungsplan~~) im Rathaus Haslach - Stadtbauamt, Zi. 7 - während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung bei diesem Bebauungsplan sind nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres
 - und
 - die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
- Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen".

7612 Haslach i.K., den 18. Nov. 1988

Bürgermeisteramt

gez. Winkler